

Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Natur Landschaft und Natur



# Holzschlag an Gewässern

Dezember 2024

**Die Uferbereiche sind wertvolle Lebensräume. Sie bieten vielen Lebewesen Unterschlupf und erfüllen unverzichtbare Funktionen für die aquatische Tierwelt. Deshalb ist ein sachgerechter Unterhalt von zentraler Bedeutung. Bei Arbeiten an Ufer und Gewässer-  
sohle gibt es daher einige Punkte zu beachten.**

Unsere Gewässer und ihre angrenzenden Uferbereiche beherbergen eine Vielzahl von sensiblen Tier- und Pflanzenarten mit unterschiedlichen Lebenszyklen und Bedürfnissen. Viele einheimische Fischarten reagieren sehr empfindlich auf höhere Wassertemperaturen und sind deshalb darauf angewiesen, dass unsere Gewässer gut beschattet sind. Eine naturnahe Bestockung entlang von Fließgewässern bildet einen natürlichen Uferschutz und ist für die Lebewesen am und im Wasser lebenswichtig. Gleichzeitig schafft Totholz, das in Gewässer gelangt, wertvolle Lebensräume und Strömungsdynamik.



Vielfach fallen forstliche Aktivitäten mit der Schonzeit der Fische in unseren Fließgewässern (Oktober bis April) zusammen. Dabei ist entscheidend, dass das betroffene Fließgewässer und seine Ufer so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Das Befahren der Kiessohle zerstört Eier und Larven. Künstliche Trübungen, wie sie etwa beim Befahren des Gewässers oder des Ufers entstehen, verstopfen die für die Sauerstoffversorgung wichtigen Lücken zwischen den Kieselsteinen mit Feinsedimenten. Dadurch werden Fischeier und im Kies lebende Kleintiere (z.B. Insekten und Krebse) geschädigt. Aus diesen Gründen sind eine ökologische Gehölzpflege und ein schonendes Vorgehen bei forstlichen Arbeiten für aquatische Lebewesen entscheidend.

Maschinelle Unterhaltsarbeiten und andere baulichen Arbeiten in der Gewässersohle und den Ufern **benötigen immer eine fischereirechtliche Bewilligung** (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991). Dies gilt auch für Holzarbeiten entlang von Gewässern, bei denen die Ufer (inkl. Böschungsbereich, der direkt auf Gerinne einwirkt) oder die Sohle tangiert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Gewässerökologie und insbesondere die Lebensraumsprüche der Fische, Krebse und Fischnährtiere gebührend berücksichtigt werden. Die Ufer und insbesondere die Gewässersohle dürfen grundsätzlich nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Auch künstliche Trübungen der Gewässer sind zu vermeiden. Wenn dies aufgrund lokaler Gegebenheiten nicht zu vermeiden ist, muss das Vorgehen vorgängig zwingend mit der Fischereiaufsicht abgesprochen werden. Sie sind für das Ausstellen der fischereirechtlichen Bewilligung zuständig und machen Auflagen, unter welchen die geplanten Arbeiten ausgeführt werden können.

Bei der Planung von forstlichen Eingriffen an Gewässern sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Holzschläge an Gewässern sind mit der nötigen Sorgfalt auszuführen.**
- **Die Entfernung von Holz im Gewässer muss möglichst schonend erfolgen und wenn immer möglich vom Ufer aus.**
- **Wenn der Uferbereich befahren werden muss, ist dies vorgängig mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen.**
- **Die Bachsohle darf mit schweren Gerätschaften nur notfalls befahren werden.**
- **Gewässertrübungen sind zu vermeiden.**
- **Bei Fällungen über den Bach ist darauf zu achten, dass die Krone nicht ins Bachbett fällt.**
- **Holz, insbesondere Stämme, sind möglichst aus dem Gewässer zu heben und sollten nicht über die Sohle gezogen werden.**
- **Totholz, welches schon länger im Bachbett liegt, darf nur nach Rücksprache mit der Fischereiaufsicht entfernt werden.**
- **In Absprache mit der Fischereiaufsicht und dem AWEL kann auch frisches Holz im Gewässer belassen resp. als Strukturaufwertung in die Ufer/Sohle eingebunden werden.**

## Fragen?

Wenden Sie sich an den Fischereiaufseher Ihrer Region.

### Aufsichtskreis I

Marc Laubscher  
Fischzuchtanlage Dachsen  
043 257 97 71

### Aufsichtskreis II

Reto Kunz  
Fischzuchtanlage Pfäffikon  
043 257 97 72

### Aufsichtskreis III

Oliver Minder  
Fischzuchtanlage Wangen  
043 257 97 73

### Aufsichtskreis IV

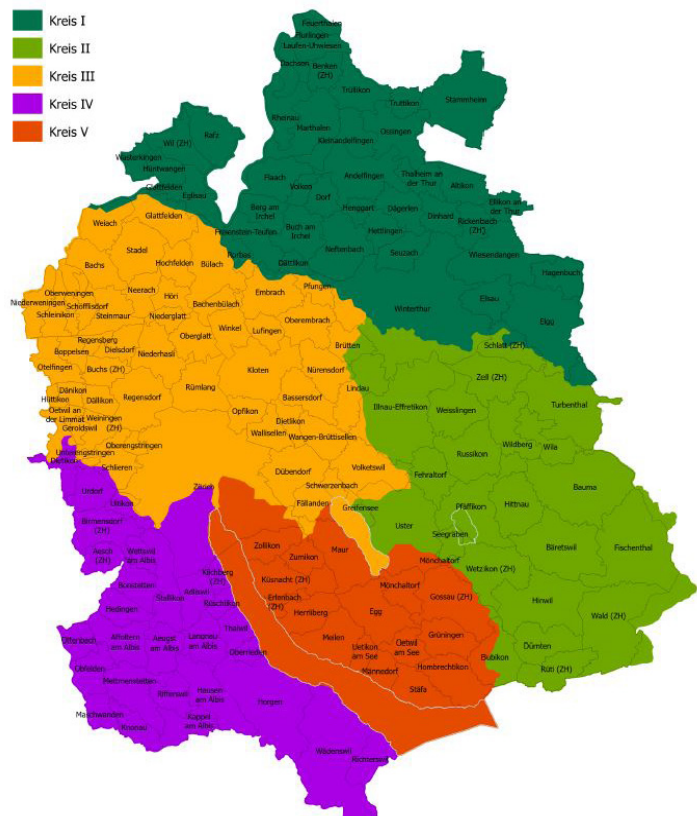
René Peter  
Fischzuchtanlage Stäfa  
043 257 97 74

### Aufsichtskreis V

Christoph Quinter  
Fischzuchtanlage Stäfa  
043 257 97 75

### Verwaltung

fjv@bd.zh.ch  
043 257 97 76



### Nützliche Links

Gehölzpflege  
Richtig Mähen  
Natursteine  
Fachinformationen  
Fischerei